

ERGEBNISPAPIER

# IP-Recht und Datenhoheit – wie das Recht Schritt hält

2. Auflage



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
www.bmwi.de

### **Redaktionelle Verantwortung**

Plattform Industrie 4.0  
Bülowsstraße 78  
10783 Berlin

### **Stand**

Februar 2021

Diese Broschüre wird ausschließlich als Download angeboten.

### **Gestaltung**

PRpetuum GmbH, 80801 München

### **Bildnachweis**

tiero / Adobe Stock / Titel  
Vertigo3d / iStock / S. 4  
vegefox.com / Adobe Stock / S. 6  
gremlin / iStock / S. 10

### **Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:**

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>Schutz von Know-how</b> .....	<b>4</b>
<b>Patentrecht, Mitinhaberschaft bzw. „Rechteketten“</b> .....	<b>6</b>
<b>Daten im Kontext von Industrie 4.0</b> .....	<b>10</b>

# Einleitung

Gerade die Entwicklung von Industrie 4.0 zeigt, dass es unverzichtbar ist, das erreichte Niveau der heute klassischen, zur Verfügung stehenden gewerblichen Schutzrechtspositionen weiter zu stärken und auszubauen.

„IP“ ist eine tragende Komponente, auf deren Flankierung die Industriestandorte Deutschland und Europa zur Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit schlicht nicht verzichten können. Dies betrifft im globalen Markt alle hier ansässigen Unternehmen jeglicher Ausrichtung und Größe.

Als Kehrseite intensivierten Austauschs von Maschinendaten entstehen auch Unsicherheiten, etwa wonach durch „(...) die umfassende Verknüpfbarkeit von Einzeldaten (...) ein lückenloses Bild interner Betriebsabläufe entstehen und in die Hände von Konkurrenten, Verhandlungspartnern, Übernahmeinteressenten usw. gelangen [kann]. Dies stellt aufgrund umfangreicher Datenflüsse in Drittstaaten u. a. eine Gefährdung der digitalen Souveränität Deutschlands und Europas dar (...)“<sup>1</sup>. Diese Situation lenkt das Augenmerk zunächst auf den Schutz von Know-how, wozu sich dieses Ergebnispapier deshalb vorab nicht nur in seiner aktuell rechtlichen, sondern auch in seiner faktischen Ausprägung äußern möchte.

Aufgrund der bekannten Unsicherheiten des Know-how-Schutzes bleiben voran der Patentschutz und der besonders

in softwaregesteuerten Systemen relevante Urheberrechtsschutz tragende Säulen effizienter IP. Hieraus sehen wir Anlass, gerade zu aktuellen Herausforderungen des Patentwesens Stellung zu beziehen. Dies betrifft die Umsetzung des lange von der Industrie geforderten Projekts „Einheitspatent und einheitliches Patentgericht“. Weiter betrifft dies einen offenkundig werdenden Liberalisierungsbedarf bei der Mitinhaberschaft von Schutzrechten, um die Entstehung von „Rechteketten“ und einen damit einhergehenden Blockadeeffekt am Markt zu vermeiden. Letzteres Element erscheint nicht minder wichtig, um nach Möglichkeit noch in die derzeitige Patentrechtsnovellierung mit aufgenommen zu werden.

Darüber hinaus erachten wir es gerade aus IP-rechtlicher Sicht für angebracht, zum weiteren Feld „Daten im Kontext von Industrie 4.0“ Stellung zu nehmen. Dies betrifft neuere Erwägungen etwa auf „regulierten Datenzugang und Datenteilung“ oder „Interoperabilitäts- bzw. Offenlegungspflichten“, die je nach Ausgestaltung empfindliches Einschränkungspotenzial für gewerbliche Schutzrechtspositionen von Unternehmen bedeuten könnten. Begrüßenswert ist demgegenüber, dass in der Vergangenheit angedachte Erwägungen im Kontext „Datenhoheit“ bzw. „Zuweisung von Exklusivitätsrechten an Daten“ nun zu Recht als obsolet gelten dürfen.

1 Siehe die Empfehlung 15 im Gutachten der Datenethikkommission vom 10.10.2019.

# Schutz von Know-how



## A: Steckbrief

### Worum geht es:

Der Themenkomplex „Schutz von Know-how“ befasst sich mit Fragen, die sich aufgrund einer immer komplexeren, zunehmend automatisierten Schaffung und Nutzung sowie Auswertung von Unternehmens- und Maschinendaten stellen. Dies ist insbesondere aufgrund der unternehmensübergreifenden Vernetzung relevant, etwa bei der Nutzung von Cloudservices, Predictive Maintenance, Condition Monitoring, Big-Data-Analysen durch Dritte im Auftrag oder auch bei dem einfachen Betrieb von Maschinen.



### Sich ergebende Fragen und Handlungsfelder:

- Große Bereiche von Produktionsdaten sind – soweit zu Recht – nicht durch vorhandene gesetzliche Rechtsinstitute bestimmten Inhabern zugewiesen oder geschützt. Können diese Daten als „Know-how“ bzw. vertrauliche Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) ausreichend geschützt werden?

- Welche Maßnahmen sind notwendig, um ggf. einen Schutz als Geschäftsgeheimnis annehmen zu können (etwa: vertragliche Vereinbarungen und tatsächliche Geheimhaltung)?



## B: Juristische Einschätzung

In der EU wurde mit der Richtlinie 2016/943 der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen weitgehend harmonisiert. In Umsetzung der Richtlinie wurde der zivil- wie auch der strafrechtliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Deutschland im Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zusammengeführt.

Bei von Anfang an international geprägten Märkten der Datenwirtschaft wurde die zuvor national zerklüftete Rechtslandschaft in Europa einer angemessenen Handhabung des Know-how- bzw. Geschäftsgeheimnisschutzes nicht mehr gerecht. Daher wird sehr begrüßt, dass mit der genannten EU-Richtlinie wenigstens eine Vereinheitlichung in Form von Mindeststandards auf EU-Ebene stattfindet.

Bei der Neuregelung im GeschGehG hat der Gesetzgeber die bisher aus dem UWG bekannte Zweiteilung des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen aufgehoben. Gesetzlichen Schutz genießen fortan nur noch Geschäftsgeheimnisse. Als Geschäftsgeheimnisse (damit können Know-how, Geschäftsinformationen und technologische

Informationen gemeint sein, Erwägungsgrund 14 der Richtlinie, aber auch Betriebsgeheimnisse nach altem Recht) gelten Informationen, die (1) geheim sind, die (2) einen kommerziellen Wert haben, weil sie geheim sind, und die (3) Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind. Die nationalen Rechtsordnungen in der EU waren bisher zum erforderlichen Grad der Geheimhaltungsmaßnahmen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Da es sich bei der Richtlinie um einen Mindeststandard handelt, können die EU-Mitgliedsländer nach der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht den erforderlichen Grad an Geheimhaltungsmaßnahmen immer noch sehr unterschiedlich ausprägen, nicht zuletzt auch in Praxis und Rechtsprechung. Dabei ist allen Rechtsordnungen inhärent, dass Maßnahmen der Geheimhaltung vertraglichen oder rein tatsächlichen Charakter besitzen können:

- Die Geheimhaltung wird in der Praxis rechtlich von den Wirtschaftsakteuren durch Verträge (z. B. bilateral, multilateral oder durch Pools/Communities etwa in Form von Vertraulichkeitsvereinbarungen oder in Nutzungsverträgen/ Verwertungsgemeinschaften) geregelt.
- Geheimhaltungsschutz muss aber auch rein tatsächlich sichergestellt werden, etwa durch physische Trennung von Netzwerken und Serverstrukturen sowie durch Cyber-Sicherheitsmaßnahmen (Firewalls, regelmäßige Softwareupdates, Datenverschlüsselung etc.) oder durch den Einsatz von hybriden oder privaten Clouds. Dabei könnten – je nach Sensibilität der betroffenen Informationen – unterschiedliche Schutzgrade und -konzepte angestrebt werden. Ein entsprechendes Vorgehen zur Klassifizierung der Informationen wird in der Publikation „IT-Security in der Industrie 4.0 – Handlungsfelder für Betreiber“ beschrieben<sup>2</sup>.



## C: Handlungsoptionen und Handlungsempfehlungen

Die Arbeitsgruppe sieht bei folgenden Schwerpunkten einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers bzw. eine Notwendigkeit zur gesetzgeberischen Zurückhaltung, um die grundsätzlich bestehende Vertragsfreiheit zur Entfaltung kommen zu lassen:

- Nach bereits erfolgter Umsetzung der EU-Richtlinie zum Know-how-Schutz sollten bei der Umsetzung in der Praxis keine zu hohen Anforderungen an die „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ gestellt werden, deren Einrichtung nach der EU-Richtlinie Voraussetzung für einen rechtlichen Know-how-Schutz ist. Insofern sollte z. B. der Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen zwei Partnern der Industrie 4.0 bereits ausreichen.
- Bei der Festlegung angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen müssen die betroffenen Unternehmen freie Hand haben. Durch die Wirtschaft allgemein (z. B. in europäischen Normungsgremien) definierte Cyber-Sicherheitsstandards können Orientierung geben, dürfen aber nicht zwingend als Maßstab für „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ im Sinne des GeschGehG herangezogen werden (soweit nicht vertraglich vereinbart); denn sie werden weitgehend für andere Bereiche und andere Zwecke formuliert.
- Der Gesetzgeber sollte nach heutigem Stand nicht in die Dispositionsfreiheit zur Gestaltung der Geheimhaltung eingreifen. Dadurch können die Vertragspartner weiterhin selbst bilateral oder multilateral definieren, was sie nach den hierzu gegebenen Voraussetzungen wie schützen können und möchten.

2 Siehe unter <https://www.plattform-i40.de/PI40/Redaktion/DE/Downloads/Publikation/leitfaden-it-security-i40.html> (frei verwendbar) (zuletzt abgerufen: 26.02.2021).



# Patentrecht, Mitinhaberschaft bzw. „Rechteketten“



## A: Steckbrief

### Worum geht es:

Unter den geprüften und registrierten gewerblichen Schutzrechten bieten besonders Patente seit jeher die stärkste – wenn auch kostenintensivste – Möglichkeit der Absicherung. Patente können auf Erfindungen erteilt werden, soweit die patentrechtlichen Voraussetzungen für deren Schutz im Einzelfall gegeben sind.

Gerade Industrie 4.0 als strategisch hervortretendes Schlüsselprojekt stellt an die Industriestandorte Deutschland und Europa die Anforderung, ein effizientes Patentschutzsystem zur Verfügung zu stellen, das nicht hinter den Schutzsystemen der gewichtigsten Jurisdiktionen am Weltmarkt zurückbleibt.

Vor dem Hintergrund der Industrie 4.0 stellen sich dabei insbesondere folgende Herausforderungen:

#### Einheitliches Europäisches Patentsystem:

Europa benötigt endlich ein ausreichend harmonisiertes, kostengerecht ausgerichtetes System für das Anmelde- und Erteilungsverfahren von Patenten sowie für

gerichtliche Patentstreitverfahren. Dies trifft alte Industrieforderungen, die bereits auf die Zeit vor dem 1977 in Kraft getretenen Europäischen Patentübereinkommen zurückgehen.

Gerade Industrie 4.0 mit ihren oftmals internet-basierten, grenzüberschreitenden Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten profitiert davon, dass zukünftig Patente in einem einheitlichen Rechtsraum kostengünstig und grenzüberschreitend für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten angemeldet, erteilt und durchgesetzt werden können.

Mit dem Paket für ein „Einheitspatent“ und dem „Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht“ („EPGÜ“) wurde dafür 2012/2013 ein entscheidender Durchbruch erzielt. Doch gerade der – unverzichtbaren – Ratifikation des EPGÜ durch die Bundesrepublik Deutschland musste nun das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. März 2020 vorübergehend die Grundlage entziehen, indem es die 2017 vorausgegangene Annahme des „Zustimmungsgesetzes“ durch den Bundestag mangels erforderlicher Zweidrittelmehrheit für verfassungswidrig und damit nichtig befand. Dieser Mangel lässt sich allerdings heilen, nachdem das BVerfG das der Abstimmung zugrunde liegende Zustimmungsgesetz selbst inhaltlich nicht kritisierte.



Derzeit verstärken sich Initiativen, das Zustimmungsgesetz zum EPGÜ – nach Bedarf in überarbeiteter Form – erneut nach Maßgabe des BVerfG-Beschlusses im Bundestag sowie im Bundesrat zur Abstimmung einzubringen. Diese und alle weiteren Anstrengungen, die letzten Hürden für das Einheitliche Europäische Patentsystem so schnell wie möglich zu nehmen, sehen wir auf einem guten Weg und begrüßen dies ausdrücklich.

#### Mitinhaberschaft und Rechteketten:

Vom politischen Großprojekt des Einheitlichen Europäischen Patentsystems abgesehen rückt Industrie 4.0 das Patentrecht im Bereich „Mitinhaberschaft“ bzw. „Rechteketten“ vor besonderen Handlungsbedarf. Darauf konzentrieren sich nachstehende Ausführungen:

Industrie 4.0 fördert das verstärkte Zusammenwirken zwischen Beteiligten verschiedener Produktionsstufen über die Grenzen klassischer Wertschöpfungsketten hinweg. Gerade aus diesem Zusammenwirken werden immer neue Erkenntnisse entstehen, die Gegenstand von Schutzrechten, insbesondere von Patenten, sein können. Das Zusammenwirken lässt künftig also vermehrt Situationen erwarten, in denen sich Beteiligte die Schutzrechte an gemeinsamen Ergebnissen teilen (Mitinhaberschaft). Nach derzeitiger Rechtslage ist unklar, inwieweit und in welchen Fällen sich Mitinhaber untereinander die Verwertung, insbesondere die Lizenzierung an Dritte, untersagen und sich damit gegenseitig am Markt blockieren können. Eine solche Blockade ist spätestens dann untragbar, wenn allein die formale Rechtsstellung einen Mitinhaber in die Lage versetzt, ein Geschäftsmodell oder Marktsegmente zu blockieren, in denen er keine eigenen Interessen verfolgt.

Da das vorbeschriebene Problem in der Praxis, insbesondere im Patentbereich, bereits aus der Vergangenheit hinreichend bekannt ist, wird hierfür im Rahmen von Industrie 4.0 ein umso stärkerer Neuregelungsbedarf gesehen.



#### Sich ergebende Fragen und Handlungsfelder:

- Lässt sich für oben skizzierte Konstellationen eine Liberalisierung erreichen, die zumindest verhindert, dass sich Teilnehmende unterschiedlicher Marktstufen/Interessenlagen künftig gegenseitig blockieren?
- Darüber hinaus wird die Frage aufgeworfen, ob gleichartiger Handlungsbedarf auch im Hinblick auf andere, klassische Schutzrechtsarten besteht, z. B. im Urheber- oder Datenbankrecht. Diese Frage stellt sich weiterhin dann, wenn neue Leistungsschutzrechte auf Dateninhalte angedacht würden, wie dies auch im Rahmen vergangener Industrie-4.0-Diskussionen teilweise angeregt, aber zu Recht ganz überwiegend abgelehnt wurde: Nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund ist auf die inzwischen begrüßenswert klaren Aussagen der Entscheidungsträger auf EU- und nationaler Ebene zu verweisen, von Regulierungserwägungen Abstand zu nehmen, wie sie auch unter Aspekten der „Datenhoheit“ bzw. „Zuweisung von Exklusivitätsrechten an Daten“ diskutiert worden waren.



#### B: Juristische Einschätzung

Im **deutschen Recht zum geistigen Eigentum** werden bislang häufig die allgemeinen BGB-Regelungen auf das Verhältnis von Mitinhabern eines gemeinschaftlichen Schutzrechts untereinander – mangels Vorliegens abweichender Vereinbarung – angewandt. So geht beispielsweise im Patentrecht der BGH davon aus, dass die Gemeinschaft der Mitinhaber an einem Patent als Bruchteilsgemeinschaft oder als Gesamthandsgemeinschaft (GbR) nach BGB bestehen kann. Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen ist, stehen die Mitinhaber in einer Bruchteilsgemeinschaft nach BGB<sup>3</sup>. Dies kann – nach allerdings nicht unumstrittener Meinung – zur Folge haben, dass ein Mitinhaber im Zweifel für sich allein nicht das Recht hat, Dritten Lizenzen an dem gemeinsamen Recht zu vergeben<sup>4</sup>. Verweigert ein Mitinhaber die Zustimmung zur Lizenzvergabe, entsteht in Anbetracht gegebener Rechtsunsicherheit in jedem Fall eine faktische Blockade. Dem Betroffenen bleibt zwar im Streitfall der Ausweg, Aufhebung der Gemeinschaft mitsamt Versteigerung des zugrunde liegenden Schutzrechts

3 Siehe nur BGH GRUR 2005, 663, 664 – Gummielastische Masse II; BGH GRUR 2015, 1255, 1256 – Mauersteineinsatz.

4 Vgl. beispielsweise für das Patentrecht nur Benkard/Melullis, Patentgesetz, 11. Aufl. 2015, § 6, Rz. 67 m. weit. Verw.

zu verlangen<sup>5</sup>. Damit aber fällt ein Patent möglicherweise in Dritthände, womit der Betroffene im Hinblick auf die beabsichtigte Patentverwertung nicht bessersteht.

Die befasste Arbeitsgruppe hat zu diesem Thema am Beispiel des Patentrechts einen Blick in andere Rechtsordnungen geworfen. Ohne hierzu Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, ergab sich dabei folgendes Spektrum:

- Am liberalsten stellt sich die **U.S.-Lösung** dar, wo in konsequenter Fortführung des Grundsatzes „gleicher und ungeteilter Anteil am gesamten Patent“ („equal and undivided interest in the entire patent“) jeder Mitinhaber in der Patentverwertung und insbesondere auch bei der Lizenzvergabe an Dritte grundsätzlich frei ist, ohne dass hierfür die Zustimmung anderer Mitinhaber erforderlich ist. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für ausschließliche Lizenzen. Der erwähnte Grundsatz führt im Übrigen auch nicht zur etwaigen Verpflichtung, anderen Mitinhabern monetären Ausgleich an den Patentverwertungs-Erlösen zu leisten. Zumindest in diesem Punkt läuft das deutsche Recht seit der BGH-Entscheidung „Gummielastische Masse II“<sup>6</sup> bereits in dieselbe Richtung.
- Einen Kompromiss bietet das **englische Recht**: Dieses geht zwar grundsätzlich davon aus, dass Mitinhaber an einem Patent in Ermangelung abweichender Vereinbarung nicht befugt sind, ohne Zustimmung der anderen Drittlizenzen zu vergeben. Es besteht jedoch ein Rechtsmittel zum so genannten „comptroller“ (Präsident des britischen Patentamts), der bei Auftreten von Blockadesituationen zwischen Mitinhabern die Lizenzvergabe an Dritte genehmigen kann. Der „comptroller“ hat dabei weites Ermessen im Sinne einer vernünftigen, angemessenen und verhältnismäßigen Entscheidung, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und mit dem Ziel, eine ausgewogene wirtschaftliche Lösung zu finden, falls sich die Mitinhaber nicht einigen können. Als Referenzfall wird die Berufungsentscheidung *Hughes v Paxman* zitiert<sup>7</sup>, bei der im Ergebnis dann allerdings keine Blockadesituation festgestellt und daher keine Lizenzeinräumung angeordnet wurde<sup>8</sup>.
- Vergleichsweise komplex stellt sich der **französische Weg** dar: Dort darf zwar jeder Mitinhaber zu seinem eigenen Nutzen nicht-ausschließliche Lizenzen an Dritte vergeben, jedoch unter dem Vorbehalt, angemessenen Ausgleich an die anderen Mitinhaber zu leisten, die die Erfindung selbst nicht verwerten bzw. selbst keine Lizenzen vergeben haben. Dazu kommt, dass der Lizenzvertragsentwurf den anderen Mitinhabern zu übermitteln ist, begleitet von einem Angebot auf Abtretung des betreffenden Mitinhaber-Anteils zu einem definierten Preis. Sodann können die anderen Mitinhaber, falls die Lizenzeinräumung ihren eigenen Marktinteressen entgegensteht, dieser binnen Drei-Monats-Frist widersprechen, unter der Bedingung, dass sie den betreffenden Mitinhaber-Anteil erwerben.
- Schließlich geht auch das **chinesische Recht** vom Prinzip aus, dass mangels abweichender Vereinbarungen jeder Mitinhaber nicht-ausschließliche Drittlizenzen vergeben darf, ohne dazu einer Zustimmung der anderen Mitinhaber zu bedürfen. Allerdings geht dies einher mit der Verpflichtung, die „Lizenzgebühren“ mit den anderen Mitinhabern gemäß gesetzlich getroffener Regelung zu „teilen“.



### C: Handlungsoptionen und Handlungsempfehlungen

- Speziell zum Themenkomplex „Mitinhaberschaft/Rechteketten“ erscheint es empfehlenswert, sich im deutschen Patentrecht im Falle einer Bruchteilsgemeinschaft nach BGB an einem liberaleren Modell zu orientieren. Analoges Handlungsbedarf im Bereich „Daten“ scheint auch die Europäische Kommission zu erkennen, indem sie in ihrem Papier zur EU-Datenstrategie gesetzgeberische Maßnahmen u. a. zur „(...) Unterstützung der gemeinsamen Datennutzung zwischen Unternehmen (B2B) (...)“ erwägt, „(...) insbesondere in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit Nutzungsrechten an gemeinsam erzeugten Daten (z. B. IoT-Daten im industriellen Umfeld) (...)“<sup>9</sup>. Nach der hier vertretenen Orien-

5 Vgl. zum Patentrecht Benkard/Melullis, a.a.O., Rz. 69.

6 Siehe vorstehend Fn. 3.

7 [2006] EWCA Civ 818; [2007] RPC 2.

8 Siehe BL O/217/08.

9 Siehe COM(2020) 66 final, S. 15 unten/16 oben.

tierung wären Mitinhaber an (angemeldeten bzw. erteilten) Patenten in einer Bruchteilsgemeinschaft nach BGB künftig – soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde – grundsätzlich ungehindert, Dritten ohne Zustimmungserfordernis seitens anderer Mitinhaber nicht-ausschließliche Lizenzen an dem gemeinsamen Recht zu vergeben; dies ggf. im Rahmen anderer noch zu eruiender Grenzen (unter Billigkeitsgesichtspunkten sollten ggf. auch Ausgleichsleistungen nicht ausgeschlossen werden, welche dann aber von der Rechtsprechung nötigenfalls im Nachhinein zu bestimmen wären). Die Details einer hierzu nach Möglichkeit gesetzlich zutreffenden Lösung sollten zeitnah angegangen werden, um andernfalls im Rahmen von Industrie 4.0 verstärkt zu erwartende Blockadesituationen am deutschen Industriestandort nicht entstehen zu lassen.

- Auch allen anderen, vorstehend unter B. skizzierten Rechtsordnungen ist gemeinsam, dass sie zu diesem Themenkomplex einen liberaleren Ansatz als das deutsche Recht aufweisen; diese anderen Rechtsordnungen sind aber entweder mit prozessualen Unsicherheiten behaftet (so etwa das englische Recht) oder mit zwingenden materiellen Ausgleichsansprüchen (so etwa das französische oder das chinesische Recht), wie sie sowohl im U.S.-Recht als auch nach deutscher Rechtsprechung zu Recht überwunden sind.
- Die vorstehenden Handlungsempfehlungen wurden bewusst mit Fokus auf das Patentrecht ermittelt. Soweit Gleiches auch im Bereich anderer klassischer Schutzrechte zutrifft, sollte die Frage ebenfalls, etwa im Urheber- und Datenbankrecht, nicht aus den Augen verloren werden.
- Hinsichtlich des Datenbankrechts ist festzuhalten, dass die praktische Relevanz und Gestaltungsmöglichkeiten noch vielfach unterschätzt werden, um die Begründung von Rechteketten sinnvoll auszufüllen. Es besteht – wie auch an anderer Stelle diskutiert – ein erhöhter Bedarf, unverbindliche vertragliche Standards zu entwickeln, die einem möglichst breiten Feld von Industrie-4.0-Teil-

nehmenden zur Verfügung stehen. Dabei stellen sich in mehrseitig vernetzten Industrie-4.0-Szenarien besondere Herausforderungen an die vertragliche Gestaltung: Dies gilt zum einen, wenn die Rollen desjenigen, der Daten zur Verarbeitung bereitstellt, und desjenigen, der die Investition in die systematische und methodische Anordnung zur Datenauslese tätigt, sowie desjenigen, der über die technischen Mittel zur Datenauslese verfügt, auseinanderfallen. Des Weiteren besteht zwingender vertraglicher Regelungsbedarf, wenn durch Datenteilung und vernetzte Fertigungsprozesse – ggf. auch in Abänderung bestehender Datenbankrechte – neue Datenbankrechte gemeinschaftlich entstehen. Dabei wird die Bedeutung der Frage weitgehend unterschätzt, ob die den Metadaten einer Datensammlung ggf. zugrunde liegende Ordnungsstruktur bereits ihrerseits den Schutzbereich der §§ 87a ff. UrhG eröffnet. Einen akuten Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers sieht die Arbeitsgruppe derzeit aber nicht.

- In Bezug auf eine Diskussion um neue Leistungsschutzrechte auf Dateninhalte mit eigentumsähnlicher Zuordnung von Maschinendaten ergeben sich die hier beleuchteten Fragestellungen nicht, solange derartige, mit korrelierenden Unterlassungsverfügungen ausgestattete Leistungsschutzrechte nicht bestehen. Sollten derartige Leistungsschutzrechte – erneut, wie auch schon in zurückliegenden Diskussionen – angedacht werden, ist bereits im Ansatz gründlich zu überprüfen, ob nicht durch deren Schaffung die Komplexität potenzieller Mitinhaberschaften/Rechteketten und damit einhergehende Blockaden auf ein derart unüberschaubares Maß intensiviert würden, dass selbst eine Regelung wie die hier im Patentrecht vorgeschlagene keine Rechtssicherheit mehr schaffen könnte.



# Daten im Kontext von Industrie 4.0



## A: Steckbrief

### Worum geht es:

Für Anwendungen der Industrie 4.0 sind Daten unentbehrlich und entscheidende Treiber von Innovationen. Dabei geht es um eine Vielfalt von Daten ganz unterschiedlichen Ursprungs und Informationsgehalts. Daten über eine Maschine (z. B. aus ihrer Parametrisierung) können genauso nützlich sein wie Daten, die bei der Nutzung der Maschine anfallen. In vielen Fällen wird sich ein Mehrwert erst durch die Korrelation verschiedener Datensätze erweisen (Big Data Analytics). Die systematische Auswertung von in Anwendungen der Industrie 4.0 anfallenden Daten verspricht neue Produktionserkenntnisse und Vorsprung im Wettbewerb. Für die Betrachtung rechtlicher Aspekte des Datenverkehrs ist zwischen „personenbezogenen Daten“ im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO und sonstigen Daten ohne Bezug zu einer konkreten natürlichen Person (reine „Maschinendaten“) zu unterscheiden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt den besonderen Anforderungen des Datenschutzrechts.

In der Analyse und Auswertung von Maschinendaten liegen – zum Teil noch unbekannte – Geschäftsmodelle der Zukunft. Maschinendaten können insoweit

wesentliche wirtschaftliche Werte darstellen und im Zentrum veränderter Wertschöpfung stehen. Es stellt sich daher die Frage nach der Notwendigkeit und den Möglichkeiten rechtlicher Absicherung von Zugriffs- und Nutzungsrechten dieser Daten. Gegenwärtig bestehen für die Zuweisung von Maschinendaten zu einem bestimmten Rechtsträger (Datenhoheit) keine spezifischen gesetzlichen Vorschriften.

In Anwendungsszenarien, in denen die nutzungsbezogenen Daten einen Personenbezug aufweisen, ist die Einhaltung des gültigen Datenschutzrechtes zudem eine notwendige, nicht Industrie-4.0-spezifische Bedingung.



### Sich ergebende Fragen und Handlungsfelder:

- Schützt das Gesetz Maschinendaten in vernetzten Wertschöpfungsketten ausreichend vor Eingriffen Dritter?
- Müssen etwaige rechtliche Schutzlücken für Maschinendaten geschlossen werden?
- Welches Schicksal nehmen werthaltige Bestände von Maschinendaten in der Insolvenz?

- Sind rechtliche Vorschläge und Diskussionsansätze für eine „Zuweisung von Exklusivitätsrechten an Daten“, regulierten Datenzugang und Datenteilung, Datenportabilität sowie Interoperabilitäts- oder Offenlegungspflichten mit den Zielsetzungen von Industrie 4.0 und etwaigem Schutzbedarf der beteiligten Unternehmen am Standort Deutschland und Europa vereinbar bzw. wünschenswert? Inwieweit besteht in diesen Bereichen begründeter Bedarf für regulatorisches Handeln, wodurch bestimmte Maschinendaten bestimmten Marktteilnehmenden in eigentumsähnlicher Weise zugeordnet bzw. umgekehrt bestehende Schutzrechtspositionen potenziell eingeschränkt werden könnten?
- Wie können personenbezogene Daten angemessen geschützt und gleichzeitig nutzbar gemacht werden?



## B: Juristische Einschätzung

### 1. Datenhoheit

#### 1.1 Situation im geltenden Recht

Das geltende Recht kennt kein umfassendes, absolutes Recht an einem einzelnen Datum oder an einem beliebigen Datenbestand. Exklusive Datennutzung, Integritäts- und Geheimnisschutz können jedoch bereits heute mit den Mitteln des Vertragsrechts zwischen den beteiligten Parteien (bilateral und multilateral) gestaltet werden sowie in bestimmten Konstellationen – vielfach indirekt – durch ein Netz verschiedener nationaler und internationaler Gesetze geschützt sein (Urheberrecht, Patentrecht, Datenbankrecht, Geschäftsgeheimnisschutz, Datenschutzrecht, Strafrecht etc.).

Auffallend ist, dass gesetzliche Bestimmungen einem Einzeldatum häufig erst über seine Bedeutungsebene einen schützenswerten Gehalt beimessen. So ist das einzelne zusammenhangslose Sensordatum „18 Grad Celsius“ als naturgegebenes Faktum an sich nicht geschützt. Wird jedoch ein Temperaturverlauf mit Uhrzeiten gespeichert und mit einem Messpunkt in einer bestimmten Anlage verknüpft, erhalten diese Daten einen Aussagegehalt, der beispielsweise ein Geschäftsgeheimnis darstellen kann.

Welcher Schutz für Maschinendaten greift, hängt also in der Regel vom jeweiligen Kontext ab.

#### 1.2 Möglicher Regelungsbedarf

Vor diesem Hintergrund hatte sich die Arbeitsgruppe zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein neues Gesetz notwendig wäre, das einzelnen Marktteilnehmenden bestimmte Maschinendaten über den Weg einer neuartigen „Datenhoheit“ zuordnet (die dann wiederum über diese Daten verfügen können). Weitergehend hat sich die Arbeitsgruppe mit aktuelleren Diskussionen über Datenzugangs- oder Zugriffsrechte, Datenpooling oder -teilung, Interoperabilitätspflichten (z. B. für Schnittstellen), Datenmanagement oder -Treuhandssysteme, Datenportierbarkeit, Offenlegungspflichten (insbesondere für Algorithmen) und mit anderweitig in diesem Kontext diskutierten Konzepten auseinandergesetzt. Vom Standpunkt der Arbeitsgruppe geschah diese Auseinandersetzung in dem Bewusstsein, dass viele der benannten Konzepte je nach Ausgestaltung empfindliche Einschränkungen für gewerbliche Schutzrechtspositionen von Unternehmen jeglichen Zuschnitts am Standort Deutschland und Europa nach sich ziehen können.

Nach ganz überwiegender Sicht der Teilnehmenden der AG Rechtliche Rahmenbedingungen – die inzwischen breit und auch auf der europäischen Ebene geteilt wird – sollte der Gesetzgeber in jedem Fall im Bereich „Datenhoheit“ und der verpflichtenden Datenteilung (insbesondere B2B bzw. B2G) über den bisherigen Rechtsrahmen hinaus – vor allem hinsichtlich einer Zuweisung von Exklusivitätsrechten an Daten – zurückhaltend bzw. gar nicht agieren. Es bleibt darüber hinaus äußerst zweifelhaft, dass sich die vielen unterschiedlichen Interessen in den vorhandenen unzähligen möglichen Konstellationen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Daten dauerhaft zufriedenstellend in abstrakten Gesetzesvorschriften lösen und zum Ausgleich bringen lassen, um so einen Mehrwert gegenüber vertraglichen Lösungen zu erreichen. Hier weisen die von der Bundesregierung sowie von der EU-Kommission entwickelten Grundsatzpapiere zur nationalen und der europäischen Datenstrategie den richtigen Weg, indem sie u. a. die Stärkung des Vertragsrechts einschließlich der Bedeutung eines Rechtsrahmens für europäische Datenräume („Data Spaces“) betonen<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Siehe Bundesregierung vom 19.11.2019 und anschließender Konsultationsprozess; EU-Kommission, COM (2020) 66 final vom 19.02.2020.

Zudem zeichnen sich vor dem Hintergrund ethischer Betrachtungen als weiterer Schwerpunkt der Diskussion über angemessene Datenrechte die Portierbarkeit von Daten sowie Offenlegungspflichten insbesondere im Bereich algorithmischer Systeme ab. Im Zuge der 10. GWB-Novelle sowie über die direkte Regulierung bestimmter Märkte werden schließlich Steuerungsinstrumente gegen die Entstehung übergroßer Datenmacht und auf Datenverfügbarkeit gründende Marktmacht eingeführt. Die Gesetzgebung in diesen Bereichen steht beim Aufbau der Datenökonomie im Rahmen einer offenen, innovationsorientierten Rechtskultur mit der Frage etwaiger Datenhoheit bzw. dem Schutz von Datendomänen in einer Wechselwirkung. Jede vorschnelle Festlegung auf Zugriffs- bzw. Zuteilungsrechte an Daten – oder eine entsprechende Einschränkung bestehender Rechte und gewerblicher Schutzrechtspositionen – könnte den erklärten Zielen zuwiderlaufen. Dies sollte im Rahmen der deutschen und europäischen Datenstrategie und etwaiger nachfolgender Regelungsakte mit Nachdruck berücksichtigt werden.

Die Diskussion in der Rechtswissenschaft zu schützenswerten Interessen an Daten ist im Fluss und wird durch die Entwicklung heute ungeahnter Möglichkeiten und heute unbekannter Geschäftsmodelle dynamisch bleiben. Vorschnelle statische Zuordnungen zum Schutz bestimmter Interessen könnten – ebenso wie Einschränkungen gegenüber bestehenden Schutzrechtspositionen – innovationshemmend wirken bzw. eine Fragmentierung globaler Märkte begünstigen.

Eine Regelung für wirtschaftsrelevante Daten über die bisherigen Rechtsinstitute hinaus zugunsten bestimmter „data stakeholder“ – sei es auch mit dem Ziel, Monopolisierungstendenzen entgegenzuwirken – könnte zudem die Gefahr der automatischen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit und Chancengleichheit für andere „Stakeholder“ in sich bergen. Dadurch könnte die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle in Europa verhindert werden, von denen man sich möglicherweise gerade das gewünschte Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Weltregionen verspricht, z. B. im Bereich Datenanalyse.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Monopolisierung von Märkten zugunsten einiger weniger „Datenmonopole oder Datenoligopole“ abzeichnen, so stellt das Wettbewerbsrecht Instrumente zur Verfügung, um dem zu begegnen. Eine solche Machtkonzentration durch Datenexklusivität ist in der Industrie aber noch nicht absehbar.

Im Unterschied zum Verbrauchergeschäft gibt es in der Industrie nicht „den einen schutzbedürftigen“ Marktteilnehmenden.

Die Industrie verfügt über eine ausgeprägte Sensibilität im Umgang mit betrieblich relevanten Daten. Vor diesem Hintergrund hat die Vereinbarung von Geheimhaltungs- und Nutzungsbeschränkungsvereinbarungen in der Industrie über die letzten Jahrzehnte nicht nur einen hohen Grad an inhaltlicher Standardisierung erreicht, sondern auch eine sehr hohe Marktdurchsetzung. Das sind gute Voraussetzungen für eine Selbstregulierung des Marktes im Hinblick auf die Weiterentwicklung nachhaltiger Daten-Nutzungsvereinbarungen, auch im Rahmen von Eco-Systemen in der Industrie 4.0. Im Umgang mit Maschinendaten werden die am Datenaustausch beteiligten Unternehmen daher Daten-Nutzungsvereinbarungen schließen bzw. in ihre Verträge aufnehmen. Diese vertragliche Lösung ist auch auf der Grundlage des geltenden Rechts möglich, ohne dass der Gesetzgeber dafür etwa Exklusivitätsrechte an Maschinendaten zuweisen oder umgekehrt bestehende Rechte bzw. gewerbliche Schutzrechtspositionen einschränken müsste, sei es per Gesetz oder auch nur über Modellverträge verbindlicher Natur.

#### Sonderthema: Wahl des deutschen Rechtsrahmens bei Formularverträgen

Ganz im Sinne der Vertragsfreiheit sollten die Unternehmen künftig auch besser in die Lage versetzt werden, die jeweiligen Rechte vertraglich untereinander festzulegen. Um die Vertragsfreiheit im B2B-Geschäftsverkehr zu stärken, sollten die bestehenden Rechtsunsicherheiten im deutschen AGB-Vertragsrecht daher vom Gesetzgeber beseitigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Verwendung formulärmäßiger Standardverträge in den vernetzten Wertschöpfungsketten einer Industrie 4.0 noch deutlich an Bedeutung gewinnen wird. Gleichzeitig können die Vertragspartner in einer internationalisierten Welt das anwendbare Recht frei wählen. Die ausufernde Anwendung von Restriktionen für Allgemeine Geschäftsbedingungen im deutschen Recht (AGB-Recht) auf Verträge zwischen Unternehmen stellt einen Unsicherheitsfaktor für die Verlässlichkeit des deutschen Zivilrechts dar, der sich gerade für Vertragsregelungen in innovativen Industrie-4.0-Geschäftsmodellen nachteilig auswirkt. Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, sollte der Gesetzgeber diesen Standortnachteil, soweit sinnvoll, möglichst beseitigen.



## 2. Schutz personenbezogener Daten in innovativen Geschäftsmodellen

Wo immer möglich, sollte der Gesetzgeber auf eine internationale Harmonisierung des Regelungsrahmens hinwirken. Im Hinblick auf eine zunehmende „Europäisierung“ der Industrie-4.0-Debatten gilt dies im Sinne der vorstehenden Ausführungen ebenso wie für die gerade mit der DS-GVO erreichte Harmonisierung. Auch im Rahmen legislativer Vorhaben, z. B. der e-Privacy-Verordnung, müssen ein kohärenter Datenschutzrechtsrahmen gewährleistet bleiben und Abweichungen von der DS-GVO vermieden werden.

Wenn Daten einen mittelbaren oder unmittelbaren Personenbezug aufweisen, wird auch die DS-GVO für Anwendungen der Industrie 4.0 Relevanz erlangen. Daher ist es im Interesse der Entwicklung von innovativen Anwendungen

in der Industrie 4.0, dass die Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten möglichst einheitlich angewendet wird. Dabei muss das Potenzial technischer Lösungen wie Anonymisierung und Pseudonymisierung zum Schutz personenbezogener Daten, bei gleichzeitiger Ermöglichung von Big Data Analytics Services, gehoben werden. Die AG Rechtliche Rahmenbedingungen hat sich dazu bereits aktiv in den Diskussionsprozess u. a. beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Anonymisierung personenbezogener Daten im Frühjahr 2020 eingebracht. Hier ist perspektivisch vor allem der Europäische Datenschutzausschuss maßgeblich gefordert, welcher unter Beteiligung der Industrie – ggf. auch branchenspezifische – Richtlinien erarbeiten bzw. bestätigen und genehmigen sollte, die es der Wirtschaft ermöglichen, auf rechtssicherer Grundlage entsprechende Dienste anzubieten.

### AUTOREN

Dr. Martin Ahlfeld, Weidmüller Holding AG & Co. KG | Till Barleben, ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V. | Dr. Alexander Duisberg, Bird & Bird LLP | Dr. Bernhard Fischer, SAP SE | Daniel van Geerenstein, VDMA e.V. | Christian Greger, TRUMPF GmbH + Co. KG | Nils Hullen, IBM Deutschland | Thomas Kriesel, BITKOM e.V. | Wolfgang Zeiler, Siemens AG

